

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abrams Krane GmbH für Verkauf und Lieferung von Turmdrehkränen

1. Geltungsbereich

1.1 Die Abrams Krane GmbH liefert ihre Turmdrehkrane ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers lehnt die Abrams Krane GmbH ab. Bei ständiger Geschäftsbeziehung genügt die einmalige ausdrückliche Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen der Abrams Krane GmbH auch für künftige Vertragsbeziehungen. Ein Exemplar der allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Besteller mit der Auftragsbestätigung. Ein gesondertes Exemplar kann jederzeit in allen Geschäftsräumen der Abrams Krane GmbH oder über Internet unter www.abrams-krane.de angefordert werden.

1.2 Sofern für den Käufer im Zusammenhang mit dem Kauf auch Montageleistungen von der Abrams Krane GmbH erbracht werden, gelten diesbezüglich neben den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen die Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen der Abrams Krane GmbH sowie das Zusatzblatt Baustellenvorbereitung.

2. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen, die der Besteller gegenüber der Abrams Krane GmbH oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

3. Angebot und Vertragsschluss

3.1 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Abrams Krane GmbH, es sei denn, die Abrams Krane GmbH hat die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten.

3.2 Technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessungen, sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen der Abrams Krane GmbH dienen nur der generellen Information, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist hierauf Bezug genommen; hierin liegt jedoch nicht eine Garantie i. S. v. § 443 BGB.

3.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen behält sich die Abrams Krane GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet werden. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung der Abrams Krane GmbH zugänglich gemacht werden.

4. Preise und Zahlung

4.1 Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis ist bindend. Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdprüfung) sind mangels besonderer Vereinbarung darin nicht enthalten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

4.2 Hat sich der vereinbarte Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

4.3 Die Zahlungen haben, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne jeden Abzug sofort netto Kasse zu erfolgen. Der Kaufpreis wird auch dann innerhalb der vorgenannten Frist fällig, wenn der Käufer trotz Meldung der Abholbereitschaft die Kaufsache nicht abnimmt. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Bei Zahlungsverzug oder Gefährdung von Forderungen der Abrams Krane GmbH durch

Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers ist die Abrams Krane GmbH berechtigt, Sicherheiten zu verlangen bzw. noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

4.4 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Abrams Krane GmbH anerkannt sind. Darüber hinaus ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Leistungszeit und Gefahrübergang

5.1 Sind von der Abrams Krane GmbH Lieferfristen angegeben und zur Grundlage des Vertrages gemacht worden, verlängern sich die Fristen, wenn die Abrams Krane GmbH an der Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert wird, die die Abrams Krane GmbH auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, zum Beispiel Krieg, Erdbeben, höhere Gewalt und Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, um die Dauer der Behinderung.

5.2 Verzögert sich die Abholung der Ware durch den Käufer oder die Versendung der Ware an den Käufer dadurch, dass der Käufer etwaige Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist die Abrams Krane GmbH berechtigt, dem Käufer nach Ablauf einer Zeitspanne von sieben Tagen Lagerkosten in Höhe von 0,25 % des Rechnungsnettoetrages pro Tag zusätzlich in Rechnung zu stellen. Nach acht Wochen der Nichtabholung ist die Abrams Krane GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die nach Satz 1 dieser Ziffer zu zahlenden Entgelte fallen nicht in die daraus resultierende Rückabwicklung.

5.3 Sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart worden ist, gilt eine Lieferung „ab Werk“ als vereinbart. Mit Übergabe der Kaufsache an ein Transportunternehmen oder den Käufer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn die Kaufsache nicht innerhalb von sieben Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft vom Käufer abgeholt wird.

Die Abrams Krane GmbH ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Abrams Krane GmbH behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Abrams Krane GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen den Besteller zustehen, vor, auch wenn die konkrete Lieferung bereits bezahlt wurde.

6.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden auf die Dauer seiner Verpflichtung der Abrams Krane GmbH gegenüber zu versichern und diese der Abrams Krane GmbH nach Aufforderung nachzuweisen. Er tritt hiermit alle seine Rechte aus den entsprechenden Versicherungsverträgen bis zur völligen Erfüllung seiner Verpflichtungen unwiderruflich an die Abrams Krane GmbH ab.

Kommt der Besteller seiner Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht nach, hat die Abrams Krane GmbH das Recht, die vorgenannten Versicherungen in dem von ihr für notwendig gehaltenen Umfang auf Kosten des Bestellers mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus den Versicherungsverträgen unmittelbar der Abrams Krane GmbH zustehen.

6.3 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller die Abrams Krane GmbH unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Er hat die Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

6.4 Vorsorglich tritt der Besteller für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche der Abrams Krane GmbH die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden an die Abrams Krane GmbH zur Sicherheit ab.

6.5 Übersteigt der Wert der Sicherung die zustehenden Ansprüche der Abrams Krane GmbH gegen den Besteller um mehr als 20%, so hat die Abrams Krane GmbH auf Verlangen des Bestellers und nach ihrer Wahl zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

7. Gewährleistung

7.1 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen Mängeln an der Lieferung der Abrams Krane GmbH setzt voraus, dass der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2 Soweit ein Mangel vorliegt, ist die Abrams Krane GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu leisten. Im Falle der Mangelbeseitigung ist die Abrams Krane GmbH verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Die vorgenannten Kosten trägt die Abrams Krane GmbH nur bis zur Verhältnismäßigkeitsgrenze des § 439 Abs. 3 BGB; darüber hinausgehende Kosten hat der Besteller selbst zu tragen.

Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

7.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs.1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere vorschreibt. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

7.4 Bei der Lieferung gebrauchter Sachen leistet die Abrams Krane GmbH bei Vorliegen eines Mangels keine Gewähr, es sei denn, die Abrams Krane GmbH hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen.

7.5 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die nachfolgende Ziffer 8. Andere oder weitergehende als in dieser Ziffer 7 geregelte Ansprüche gegen die Abrams Krane GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8. Sonstige Schadensersatzansprüche

8.1 Die Abrams Krane GmbH schließt eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung geltend gemacht wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Abrams Krane GmbH ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie wegen Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8.3 Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der Abrams Krane GmbH.

8.4 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

8.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in dieser Ziffer 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur das geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss,

wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden nach § 823 BGB.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

9.1 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrages, eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

9.3 Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen Vollkaufleuten ist das am Sitz der Abrams Krane GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht. Die Klage kann auch am Hauptsitz des Vertragspartners erhoben werden.

9.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.5 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden durch ein ordentliches Gericht erledigt.